

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KPS AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Entsprechenserklärung“)

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, jährlich im Rahmen einer sog. Entsprechenserklärung zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde oder wird. Zudem müssen Vorstand und Aufsichtsrat angeben, welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird. Der Kodex enthält Regelungen zur Corporate Governance (in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung).

Die KPS AG hat sich dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterworfen. Den Verhaltensempfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird in Zukunft entsprochen werden:

Ziff. 3.8 im Hinblick auf die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Gesellschaft sieht einen Selbstbehalt als nicht erforderlich an, weil die Aufsichtsratsmitglieder großteils über ihren Aktienbesitz ohnehin wirtschaftlich für ihre Fehler einstehen. Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder der KPS AG enthält keinen Selbstbehalt, obwohl der Deutsche Corporate Governance Kodex dies vorsieht. Die Motivation und das hohe Maß an Verantwortung, mit der die Organmitglieder derzeit ihre Aufgaben wahrnehmen, wird nicht dadurch beeinflusst oder gemindert, dass eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt vereinbart ist.

Ziff. 4.2.1 Angesichts der Größe der Gesellschaft ist derzeit nicht beabsichtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Aus diesem Grund enthält die Geschäftsordnung keine Regelung der Ressortzuständigkeiten. Ein Gesamtvorstand existiert nicht.

Ziff. 4.2.2 im Hinblick auf die Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt. Beim Abschluss des derzeit laufenden Vorstandsvertrages des Vorstands Dietmar Müller wurde dieses Verhältnis noch nicht berücksichtigt. Bei der Neuverhandlung künftiger Vorstandsverträge werden die Vorgaben des Kodex insoweit eingehalten.

Ziff. 4.2.3 hinsichtlich betragsmäßiger Höchstgrenzen für variable Vergütungsteile sowie Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems. Die Vergütung des Vorstands weist hinsichtlich ihres variablen Vergütungsteils keine betragsmäßige Höchstgrenze auf, da der Aufsichtsrat eine solche Begrenzung im Hinblick auf den Anreizcharakter des variablen Vergütungsteils für kontraproduktiv hält. Der Vorstandsvertrag enthält kein Abfindungs-Cap. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert, die Angaben im Jahresabschluss wurden als ausreichend angesehen.

Ziff. 4.2.4

- und Ziff. 4.2.5 Die Hauptversammlung der KPS AG hat am 29. Mai 2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Angaben gemäß § 286 Abs. 5 HGB, § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a. Satz 5 bis 9 HGB sowie gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a. Satz 5 bis 9 HGB nicht mehr offen zu legen. Vor diesem Hintergrund wird auch das Vergütungssystem im Vergütungsbericht nicht erläutert. Der Bericht enthält keine Angaben zur Art der Nebenleistungen.
- Ziff. 5.1.2 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt. Diese wird im Hinblick auf die individuelle Leistungsfähigkeit potenzieller Vorstände nicht für erforderlich erachtet.
- Ziff. 5.3 im Hinblick auf die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats. In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet.
- Ziff. 5.4.1 Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des AktG, das in § 100 die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit zugleich ebenso wie Ziff. 5.4.1. Satz 1 und Ziff. 5.4.2. des deutschen Corporate Governance Kodex die Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrates festlegt, sieht der Aufsichtsrat derzeit davon ab, für die Neuwahl des Aufsichtsrates, die im Jahr 2014 stattfinden wird, konkrete Ziele für die Zusammensetzung nach Ziff. 5.4.1. zu benennen und diese im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen. Eine solche wird im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlung auch nicht für erforderlich erachtet.
- Ziff. 7.1.2 im Hinblick auf die Veröffentlichung von Konzernabschluss und Zwischenberichten. Die künftigen Konzernabschlüsse zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres werden nicht 90 Tage, sondern sollen 120 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht werden, um eine angemessene Aufmerksamkeit zu erlangen. Die Zwischenabschlüsse werden nicht innerhalb von 45 Tagen, sondern innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Unterföhring, den 28. Januar 2014

KPS AG

Dietmar Müller

Vorstand

Michael Tsifidaris

Aufsichtsratsvorsitzender

